

INHALT

SEITE

- 43 Bekanntmachung über die Auslegung der  
Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl  
am 14. Mai 2000

94

# Auslegung der Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 14. Mai 2000

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - ~~das Wahlverzeichnis des Wahlkreises I~~

Unna	

liegt in der Zeit vom **25. April bis 28. April 2000**

und zwar am	25. und 26.04.2000	in der Zeit von	8.00	bis	16.00	Uhr,
am	27.04.2000					
und am	28.04.2000	in der Zeit von	8.00	bis	18.00	Uhr
			8.00	bis	12.30	Uhr

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1

Wahlbüro, Zimmer 012

zu jedermanns Einsicht aus.

II. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am **28. April 2000 bis 12.30** Uhr bei der Gemeindeverwaltung

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)

Unna, Rathausplatz 1, Wahlbüro, Zimmer 012

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

IV. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist spätestens bis zum **23. April 2000** eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(für und Hämo angeben)

135 Unna I (Stibez. 9011-9152, 9231-9253) und 136 Unna II (Stibez. 9161-9222)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 12. Mai 2000, 18 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb des Bundesgebietes nicht freigemacht zu werden. Er kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Unna, 11. April 2000

Der Bürgermeister

(Dienststelle, Unterschrift)

Unna